OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607321/2/RK/Mu**

Datum: **Linz, 23. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.01.2025, GZ: BHSD/924140019028/24, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe betreffend Spruchpunkt 3. auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden sowie betreffend die Spruchpunkte 1. und 2. die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 2 Tage und 21 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe betreffend Spruchpunkt 1. und 2. als unbegründet abgewiesen.

II. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird insofern abgeändert, als hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. die angeführten verletzten Rechtsvorschriften (Delikt) jeweils mit der verletzten Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024" und hinsichtlich Spruchpunkt 3. die angeführte verletzte Rechtsvorschrift (Delikt) mit der verletzten Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024" zu ergänzen sind.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben unverändert bei 40 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde [bB]) vom 05.12.2024, GZ: BHSD/924140019028/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Lenker des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 18.11.2024 um 15:10 Uhr in der Gemeinde B__, C-Straße, Parkplatz der D__,

hinsichtlich Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) verhängt, weil er mit dem angeführten Fahrzeug mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe;

betreffend Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) verhängt, weil er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsdarstellung nicht mitgewirkt habe, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe seine körperliche Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen; und

hinsichtlich Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) verhängt, weil er mit einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

I.2. Dagegen erhob der Bf am 17.12.2024 über das Onlineportal der belangten Behörde fristgerecht gegen die Strafhöhe Einspruch. Begründend führte er aus, dass er nicht den Unfallort sofort verlassen habe, sondern lange dort gewartet und nach der zuständigen Person gesucht habe, um den Vorfall mitteilen zu können. Diese Person sei aber nicht da gewesen, auch deren Platz in der Schule, wo sie sein sollte, sei geschlossen gewesen. Weiters gab der Bf an, dass er in B__ als Kurier für kleine Pakete arbeite und dadurch täglich in der Gegend sei. Daher sei er nie auf die Idee gekommen, das Gebiet wortlos zu verlassen und keine Verantwortung zu übernehmen. Nach einer Weile habe er weiterfahren müssen, da er seine Arbeit nicht rechtzeitig hätte abschließen können, wofür er auch entlassen worden wäre. Er spreche leider nicht gut Deutsch, habe aber die Verantwortung übernommen und auch kontinuierlich mit der Polizei zusammengearbeitet. Er sei immer erreichbar gewesen, auch jetzt noch. Er lebe

mit seiner Partnerin in einer schwierigen finanziellen Situation. Sein Gehalt reiche nicht für sie zum Leben. Im März 2025 erwarteten sie ihr erstes gemeinsames Kind. Zudem sei seine Partnerin gefährdet schwanger. Sie verfügten über keine Unterstützung, sondern müssten sich auf sich selbst verlassen. Die Strafe sei daher eine große Belastung für seine Familie, weshalb er abschließend beantragte, nach Möglichkeit die Strafe zu reduzieren. Diesem Einspruch wurden als Beweis eine Kopie des Mutter-Kind-Passes und eine Kopie der Lohn/Gehaltsabrechnung für den Monat November 2024 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Bf für den Monat November 2024 ein Einkommen in der Höhe von 1.230,66 Euro erhalten hat.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.01.2025, GZ: BHSD/924140019028/24, wurde dem Einspruch gegen das Strafausmaß betreffend die Strafverfügung vom 05.12.2024 gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStV) Folge gegeben und die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. jeweils auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 3 Tage und 4 Stunden) und betreffend Spruchpunkt 3. auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) herabgesetzt. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 40 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung der Unrechtsgehalt der Taten und das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt worden seien. Weiters wurde von ihr festgestellt, dass dem Bf die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit nicht zugute komme, weil im Verwaltungsregister der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gegen den Bf eine Vorstrafe, die zwar nicht einschlägig sei, vorliege. Darüber hinaus stellte sie fest, dass im Hinblick auf die persönlichen finanziellen Verhältnisse und die Sorgepflichten die über den Bf verhängten Geldstrafen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen gesetzlichen Strafrahmen nicht als überhöht, sondern als tat- und schuldangemessen zu betrachten gewesen seien. Es sei jedoch für sie aufgrund des vom Bf bekanntgegebenen Nettoeinkommens in Höhe von 1.230,66 Euro eine Herabsetzung der Geldstrafen gerade noch vertretbar gewesen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 17.02.2025 ebenfalls über das Onlineportal der belangten Behörde fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe. Im Wesentlichen führte der Bf dazu aus, dass dieser Betrag fast der Hälfte seines Gehaltes entspreche und er für den restlichen Monat mit diesem Geld noch leben müsse. Er sei ein ehrlicher und fleißiger Arbeiter sowie Steuerzahler. In den nächsten Tagen erwarte er mit seiner Partnerin die Geburt ihres ersten Kindes. Sie lebten unter schwierigen finanziellen Bedingungen, weshalb dieser Strafbetrag eine enorme Belastung für die Lebensunterhaltskosten seiner Familie darstelle. Sie hätten keine Unterstützung und müssten alles selbst regeln. Der Bf ersuche daher, den Strafbetrag im Verhältnis zum verursachten Schaden zu reduzieren. Ferner habe er den Vorfall eingestanden und habe diesen Unfall nicht absichtlich gemacht.

In der Vergangenheit habe er nur eine Geschwindigkeitsübertretung begangen, die er auch pünktlich und vollständig bezahlt habe. Er habe nie versucht, Gesetze oder Vorschriften zu umgehen. Der Bf beantrage daher abschließend, den Strafbetrag auf den niedrigstmöglichen Betrag zu reduzieren.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 06.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 18.11.2024 um 15:10 Uhr in der Gemeinde B__, C-Straße, Parkplatz der D__, den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt. Dieses Fahrzeug, das mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, wurde von ihm nicht sofort nach dem Verkehrsunfall angehalten und er hat an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Durch das Verlassen der Unfallstelle konnte daher die körperliche und geistige Verfassung des Bf zum Unfallzeitpunkt nicht festgestellt werden. Der Bf hat auch nicht ohne nötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt.
Der Unfall, im Zuge dessen der Bf als Paketzusteller beim Rückwärtsfahren am Fahnenmast der D__ angefahren ist, wurde von einer Mitarbeiterin der D__ beobachtet und von ihr das Fahrzeug beim Davonfahren fotografiert. Anschließend informierte sie den Schulwart, der schließlich bei der Polizeiinspektion B__ Anzeige erstattete.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich stets nur das Strafausmaß

bekämpft. Zum rechtswidrigen Verhalten hat er vorgebracht, dass er lange gewartet habe und versucht habe, den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden. Er habe vollständig mit den Behörden zusammengearbeitet und sei jederzeit erreichbar gewesen. Der Vorfall sei keineswegs vorsätzlich, sondern ein Missverständnis gewesen.

Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde seinem Einspruch vom 17.12.2024 Folge gegeben, die Geldstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. mit jeweils 150 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 3 Tage und 4 Stunden sowie betreffend Spruchpunkt 3. mit 100 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden neu bemessen. Für das Verwaltungsstrafverfahren wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.

Der Bf verfügt über eine monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.230,66 Euro. Er besitzt kein Vermögen und ist sorgepflichtig für seine schwangere Lebensgefährtin.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er weist im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eine rechtskräftige – im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgte – Verwaltungsvorstrafe nach § 77 Abs. 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nämlich eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro auf. Im Verwaltungsbereich der belangten Behörde scheint keine Verwaltungsstrafe auf.

Als Grad des Verschulden ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und der Beschwerde des Bf vom 17.02.2025. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Einspruch vom 17.12.2024 beigelegten Lohnzettel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung betreffend Spruchpunkte 1. und 2.:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1991 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

III.1.2. Relevante Rechtsgrundlage zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 3.:
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO (5) haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet

III.2. Gegenständlich hat der Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 05.12.2024, GZ: BHSD/924140019028/24, ausdrücklich nur betreffend die Strafhöhe Einspruch erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 17.02.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls

eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a und des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen kann daher keinesfalls als unerheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde der Unrechtsgehalt der Taten und das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass dem Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd nicht zu Gute kommt, weil im Verwaltungsregister der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gegen den Bf eine Vorstrafe, die zwar nicht einschlägig ist, vorliege. Weitere strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden von ihr nicht festgestellt. Hinsichtlich der persönlichen finanziellen Verhältnissen und der Sorgepflichten kam die belangte Behörde zur Ansicht, dass die über den Bf verhängten Geldstrafen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen gesetzlichen Strafrahmen nicht als überhöht, sondern als tat- und schuldangemessen zu betrachten sind. Aufgrund des vom Bf bekanntgegebenen Nettoeinkommens in Höhe von 1.230,66 Euro war jedoch für die belangte Behörde eine Herabsetzung der Geldstrafen gerade noch vertretbar.

Strafmildernd ist aber auch zu werten, dass sich der Bf hinsichtlich der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahren von Beginn an geständig gezeigt hat und stets lediglich das Strafausmaß bekämpft hat.
Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

III.3.2.1. Zu Spruchpunkt 1. und 2.:
Die Bestimmung des § 99 Abs. 2 lit.a StVO sieht eine Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 bis sechs Wochen, vor.

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurden von der belangten Behörde aufgrund des Einspruches des Bf die mit Strafverfügung vom 05.12.2024 festgelegten Geldstrafen in Höhe von jeweils 250 Euro auf jeweils 150 Euro herabgesetzt und betragen diese lediglich 6,9 % der möglichsten Höchststrafe von 2.180 Euro. Sie können daher nicht als überhöht angesehen werden.

Allerdings wurde von der belangten Behörde die Ersatzfreiheitsstrafe von je 3 Tagen und 4 Stunden in Relation der verhängten Geldstrafe zu hoch bemessen, weshalb die Ersatzfreiheitstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabzusetzen war.

III.3.2.2. Zu Spruchpunkt 3.:
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Im konkreten Fall wurde von der belangten Behörde aufgrund des Einspruches des Bf die mit Strafverfügung vom 05.12.2024 festgelegte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro auf 100 Euro herabgesetzt und schöpft diese den Strafrahmen zu 13,8 % aus.

Angesichts der Tatsache, dass die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils verhängten Geldstrafen in Höhe von je 150 Euro lediglich je 6,9 % der möglichsten Höchststrafe von 2.180 Euro entspricht, erweist sich die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 3. herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, die den konkreten Strafrahmen jedoch zu 13,8 % ausschöpft, als zu hoch bemessen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der Behörde in diesem Fall verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalpräventation steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zu der Ansicht, dass die jeweils über den Bf zu den Spruchpunkten 1. und 2. von der Behörde verhängten und die vom LVwG zu Spruchpunkt 3. herabgesetzten Strafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um den Rechtsmittelwerber künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafbemessungen nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und hinsichtlich Spruchpunkt 3. entsprechend herabgesetzt, sie begegnen daher keinen Bedenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu GZ: BHSD/924140019028/24 als zuständige Behörde zu beantragen.

VI. Kostenentscheidung:
Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Obwohl hinsichtlich Spruchpunkt 3. die Geldstrafe herabgesetzt wurde, bleiben die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren unverändert.

Da die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer